

Bekomme ich eine neue Schätzung wenn Teile meiner Liegenschaft in der roten Gefahrenzone liegen?

Antwort:

JA

Schätzen von Vermögenssteuerwerten:

Die Vermögenssteuerwerte von Grundstücken in der Gefahrenzone Rot mit einer rechtskräftigen Schätzungsverfügung werden von Amtes wegen mittels Anpassungsschätzung neu verfügt.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1. Nettoanteil der Gefahrenzone Rot muss min. 10 m² betragen
2. Die bestehende rechtskräftige Schätzungsverfügung muss nichtlandwirtschaftlich sein
3. Der korrigierte Vermögenssteuerwert darf nicht tiefer als der Ertragswert sein
4. Werden nachträglich Gefahrenzonen ROT ausgeschieden, werden diese nur noch auf Antrag des Eigentümers unter Einhaltung dieser Weisung erstellt.
5. Landwirtschaftliche Grundstücke werden grundsätzlich nicht korrigiert.